

Hausordnung der Wohnheime des Studentenwerks im Saarland e.V.

genehmigt in der Sitzung des Vorstandes vom 29.01.1974,
mit Änderungen

vom 26.06.1981, 01.08.1994, 18.06.2001, 27.10.2003, 10.05.2010, 13.12.2010, 17.03.2011 vom 04.05.2011

Formalitäten beim Einzug

➤ Zum Einzug meldet sich der Hausbewohner beim Hausmeister und erhält die Schlüssel. Der Hausbewohner muss sich davon überzeugen, dass die Einrichtung des Zimmers vollständig und unbeschädigt ist, da er bei seinem Auszug für fehlende oder beschädigte Gegenstände ersatzpflichtig ist. Innerhalb einer Woche hat die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt zu erfolgen. Die Bestätigung ist dem Hausmeister vorzulegen.

➤ Das Studentenwerk erhebt grundsätzlich eine Kaution in Höhe einer Monatsmiete. Als Pfand für Zimmer-, Haustür-, Briefkasten- und sonstige Schlüssel wird ein Betrag von 10,00 EUR bzw. 25,00 EUR pro Person erhoben. Sollte ein Schlüssel verlorengehen, so ist für den Schließzylinder ein Betrag von 50,00 EUR, für jeden Schlüssel der Hauptschließanlage des Hauses ein Betrag von 16,00 EUR, für jeden Briefkastenschlüssel ein Betrag von 11,50 EUR und für alle sonstigen Schlüssel ein Betrag von 3,00 EUR zu entrichten. Diese Beträge werden gegebenenfalls zur Änderung der Schließanlage verwendet.

➤ Für die Endreinigung der Wohnung wird ebenfalls eine Kaution erhoben. Sie beträgt für ein Einzelzimmer, ein Einzelapartment oder einen Bettplatz in einer Zweiraumwohnung 60,00 EUR, ein Doppelapartment oder eine komplette Zweiraumwohnung 100,00 EUR, eine Familienwohnung oder WG 120,00 EUR.

➤ Bei Raucherzimmern wird das Studentenwerk dem/der Mieterin beim Auszug die über den üblichen Aufwand hinausgehenden Kosten der Wohnungsinstandsetzung (Sonderreinigung, spezielle Malerarbeiten) in Rechnung stellen.

Formalitäten beim Auszug

Beim Auszug hat der Mieter das von ihm benutzte Zimmer sowie sämtliche anderen von ihm mitbenutzten Räume, Schrankfächer und Kühlschränke vollständig zu räumen. Das Zimmer ist in sauberem Zustand (es muss nass geputzt werden) zu übergeben. In Anwesenheit des Ausziehenden überzeugt sich der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter des Studentenwerks, dass das Zimmer in einwandfreiem Zustand verlassen wurde, und dass die zum Zimmer gehörenden Gegenstände vollständig vorhanden sind. Der Ausziehende ist verpflichtet, die polizeiliche Abmeldung den Vorschriften entsprechend zu erledigen. Er soll bei der Post einen Nachsendeantrag stellen.

Schließung des Hauses und des Zimmers

Aus Sicherheitsgründen hat der Bewohner sein Zimmer beim Verlassen stets abzuschließen. Ein- und Ausgangstüren des Heimes sind von 22.00 – 7.00 Uhr geschlossen zu halten.

Verhalten im Heim

Nutzung des HORUS-Netzes der Universität

Der Mieter hat die vom Vermieter in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Universität des Saarlandes erstellte Ordnung der Studentenwohnheime zur Nutzung des Anschlusses an HORUS“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Ordnung wird der Zugang zur heiminternen Netzanbindung durch den Vermieter gesperrt.

Sonstiges

➤ Der Eingriff in die Versorgungsleitungen ist den Bewohnern des Heimes verboten. Sie sind verpflichtet, sämtliche auftretenden Schäden dem Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten des Studentenwerks zu melden.

➤ **Die Bewohner sind verpflichtet, die von ihnen benutzten Zimmer, mit Ausnahme der Gemeinschaftsräume, regelmäßig zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.** Auch außerhalb des Zimmers ist jede übermäßige Verschmutzung von den Heimbewohnern selbst zu reinigen. Soweit im Arbeitsplan die Reinigung von Zimmern in Heimen des Studentenwerks vorgesehen ist, ist das Zimmer zur Reinigung an dem entsprechenden Tag ab 9.00 Uhr freizugeben.

➤ **Die Betten dürfen nur mit Bettwäsche benutzt werden. Die Bettwäsche muss die Matratze, die Einziehddecke und das Kopfkissen vollständig bedecken. Die Bettwäsche muss regelmäßig, mindestens alle 3 Wochen gegen saubere gewechselt werden. Tiere dürfen im Heim grundsätzlich nicht gehalten werden.**

➤ Einrichtungsgegenstände dürfen zwischen den Räumen nicht ausgetauscht werden.

➤ Jeder Heimbewohner und seine Besucher haben übermäßige und nach den Umständen vermeidbare Belästigungen und Störungen anderer zu vermeiden. Die Ruhezeit im Heim beginnt um 22.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

Verbrauch von Strom, Wasser, Gas

Beim Verbrauch von Strom, Wasser, Gas ist jeglicher Missbrauch zu vermeiden. Die Benutzung von elektrischen Geräten ist - mit Ausnahme von der bei der GEZ angemeldeten Rundfunk- und Fernsehgeräte, Computern und Druckern, Musikgeräten, DVD-Playern, Handys, Tisch- und Stehlampen, Fönen, elektrischen Rasierapparaten, Zahnbürsten und üblichen Küchenkleingeräten (z.B. Wasserkocher, Toaster, Handmixer) sowie Staubsaugern in den Zimmern – untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Sie können mit Auflagen gewährt werden. **Kühlschränke sind nicht im Zimmer zulässig, wenn sie nicht zur Grundausstattung zählen.** Gleichzeitig untersagt ist die Benutzung von sonstigen feuergefährlichen Geräten. In allen Fällen sind ausschließlich Geräte mit dem GS-Siegel zu verwenden.

Krankheiten

Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit ist ein Arzt in Anspruch zu nehmen und das Studentenwerk unverzüglich zu informieren. Bei Erkrankungen und Unfällen ist unverzüglich der Hausmeister oder der zuständige Flurälteste, in dringenden Fällen auch der Heimpräsident zu benachrichtigen, damit nötigenfalls sofort ärztliche Hilfe herbeigerufen werden kann.

Benutzung der gemeinschaftlich genutzten Räume und Einrichtungen

Bäder, Duschen, Waschmaschinen und ähnliche Einrichtungen stehen ausschließlich den Heimbewohnern zur Verfügung. Es ist nicht zulässig, deren Benutzung anderen Personen zu gestatten.

Das Zimmer darf heimgewandten Personen nicht zur Übernachtung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flurrates bei einem Zeitraum von bis zu 2 Tagen, der Zustimmung des

Hausordnung der Wohnheime des Studentenwerks im Saarland e.V.

genehmigt in der Sitzung des Vorstandes vom 29.01.1974,
mit Änderungen

vom 26.06.1981, 01.08.1994, 18.06.2001, 27.10.2003, 10.05.2010, 13.12.2010, 17.03.2011 vom 04.05.2011

Heimpräsidenten bei einem Zeitraum bis zu 8 Tagen und der Zustimmung des Studentenwerks für einen Zeitraum von länger als 8 Tagen. Der Hausmeister ist unverzüglich zu informieren.

Das Rauchen ist in allen Fluren und Räumen, die der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen, untersagt. Lediglich bei Heimbarbetrieb ist das Rauchen ab Mitternacht in den Heimbarräumen gestattet, sofern die verantwortlichen Betreiber (Heimbartutoren, Heimtutoren) nichts dagegen haben, um den Schlaf der Bewohner zu schützen.

Fluchtwege

Zur Sicherheit aller Mieter sind alle Fluchtwege ständig freizuhalten. Fahrräder oder andere Gegenstände dürfen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich nicht in den Flucht und Rettungswegen (Treppenhaus, Feuertreppen, Hausflure, Fluchtbalkone etc.) abgestellt werden. Da der Vermieter zur Freihaltung der Fluchtwege verpflichtet ist, werden regelwidrig abgestellt Gegenstände aller Art nach Wahl des Vermieters sofort und ohne Ankündigung kostenpflichtig entsorgt oder aufbewahrt. Eine Haftung des Vermieters für den Fall des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung besteht nicht. Kosten für die Ersatzbeschaffung eines notwendigerweise zerstörten Fahrradschlösses werden nicht ersetzt. Die eingelagerten Gegenstände können nach Terminabsprache gegen Zahlung einer Gebühr beim Hausmeister abgeholt werden. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Vertragsverletzung und einen Verstoß gegen die Hausordnung dar. In diesem Fall hat der Vermieter das Recht auf Kündigung.

Verstöße gegen die Hausordnung

- Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann das Studentenwerk mündlich oder schriftlich eine Verwarnung aussprechen.
- Das Heimpräsidium ist zu informieren.
- Bei schwerwiegenden Verstößen kann das Mietverhältnis gekündigt werden.